

KURZ-INFOS

ZUR OMBUDSSTELLE FÜR INVESTMENTFONDS

(§ 3 VSBIInfoV)

Stand: 1. Januar 2024

Name	Ombudsstelle für Investmentfonds
Träger	BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (Deutscher Fondsverband)
Kontakt	Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. Unter den Linden 42 D-10117 Berlin Fon: +49 30 6 44 90 46 - 0 Fax: +49 30 6 44 90 46 - 29 info@ombudsstelle-investmentfonds.de www.ombudsstelle-investmentfonds.de
Status	Anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle gemäß § 14 Absatz 3 Satz 1 UKlaG, § 11 FinSV seit 1.2.2017 auf Grundlage des Bescheids des Bundesamts für Justiz vom 30.1.2017.
Mitgliedschaften in Netzwerken von Verbraucherschlichtungsstellen zur erleichterten Beilegung von grenzübergreifenden Streitigkeiten	-Mitglied des europäischen FIN-NET Netzwerks der Schlichtungsstellen für Finanzdienstleistungen der Europäischen Kommission (http://ec.europa.eu/finance/fin-net/index_de.htm) -Mitglied des INFO International Network of Financial Services Ombudsman Schemes (http://www.networkfso.org/index.html)
Schlichter	-Wolfgang Arenhövel Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen a.D. Vorsitzender Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen a.D. (Volljurist/Befähigung zum Richteramt) -Antonius Fahnemann Präsident des Landgerichts Osnabrück a.D. (Volljurist/Befähigung zum Richteramt) Wolfgang Arenhövel und Antonius Fahnemann führen die Schlichtungsgeschäfte der Ombudsstelle zu gleichen Teilen. Bei Bedarf vertreten sich die Schlichter wechselseitig.

Bestellung der Schlichter	Vorstand des BVI mit Beteiligung des Bundesamt für Justiz und des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv)
Amtszeit der Schlichter	3 Jahre Wolfgang Arenhövel: Amtszeit 2023 – 2026 aktuell Antonius Fahnmann: Amtszeit 2022 - 2025 aktuell
Dauer eines Schlichtungsverfahrens (durchschnittlich)	3 - 4 Monate (Erstkontakt bis Schlichtungsvorschlag oder sonstiger Erledigung des Schlichtungsantrags unter regelmäßiger Einhaltung der 90-Tage Frist gemäß § 9 Absatz 1 FinSV)
Zuständigkeit und Wirtschaftsbereiche	Die Ombudsstelle ist Verbraucherschlichtungsstelle im Finanzbereich und bearbeitet schwerpunktmäßig Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kapitalanlage in offenen und geschlossenen Investmentfonds, Altersvorsorgeverträgen auf Fondsbasis und dem Depotgeschäft. Die Zuständigkeit der Ombudsstelle erstreckt sich formal auf zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Verbrauchern als Antragsteller und Unternehmen als Antragsgegner, soweit diese am Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle teilnehmen. Dies umfasst Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 UKlaG, insbesondere aus der Anwendung der Vorschriften des KAGB gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 6 UKlaG sowie aus der Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere (Depotgeschäft) gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 5 KWG, und im Übrigen Streitigkeiten über sämtliche von teilnehmenden Unternehmen angebotenen Finanzprodukte und Finanzdienstleistungen; arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind ausgenommen.
	Die Ombudsstelle ist keine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle gemäß §§ 4 Abs. 2 VSBG
	Die Ombudsstelle wird nur auf Antrag von Verbrauchern tätig. Keine Beschränkung gemäß § 4 Absatz 4 VSBG auf Verbraucher, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem anderen EWR-Vertragsstaat haben, oder für Unternehmer, die nicht im Inland niedergelassen sind.
Verfahrensregeln	Verfahrensordnung der Ombudsstelle für Investmentfonds (Stand 1. Januar 2024)
Verfahrensart	Schlichtungsverfahren (schriftlich; fernmündliche Anhörung möglich)
Grundlagen der Streitschlichtung	Recht und Gesetz, Billigkeitserwägungen
Zulässige Verfahrenssprache	Deutsch
Voraussetzung für ein Schlichtungsverfahren	Schlichtungsantrag gemäß § 9 Verfahrensordnung Schlichtungsanträge sind in Textform und in deutscher Sprache an das Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. Unter den Linden 42 10117 Berlin zu richten. In dem Schlichtungsantrag ist die Streitigkeit, die geschlichtet werden soll, hinreichend genau zu schildern und ein konkretes Begehren darzulegen. Gegebenenfalls sind dem Schlichtungsantrag weitere zum Verständnis der Streitigkeit erforderliche Unterlagen beizufügen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass 1. wegen derselben Streitigkeit ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle weder durchgeführt wurde noch anhängig ist,

	<ol style="list-style-type: none"> 2. bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages weder ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes anhängig ist noch in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist, 3. wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien, 4. über die Streitigkeit von einem Gericht nicht durch Sachurteil entschieden wurde oder die Streitigkeit nicht bei einem Gericht anhängig ist, 5. die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Streitigkeit sind, nicht zu einer noch rechtshängigen Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet sind, 6. die Streitigkeit weder durch Vergleich noch in anderer Weise beigelegt wurde.
<p>Ablehnungsgründe</p>	<p>Das Schlichtungsverfahren ist abzulehnen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. kein ausreichender Schlichtungsantrag gestellt wurde, 2. die Ombudsstelle für die Streitigkeit nicht zuständig ist und der Schlichtungsantrag bei Streitigkeiten nach § 14 Absatz 1 UKlaG nicht an die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle oder eine andere Streitbeilegungsstelle abzugeben ist, 3. wegen derselben Streitigkeit bereits ein Schlichtungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle durchgeführt wurde oder anhängig ist, 4. bei Streitigkeiten über den Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages nach dem Zahlungskontengesetz bereits ein Verwaltungsverfahren nach den §§ 48 bis 50 des Zahlungskontengesetzes zur Durchsetzung des Anspruchs anhängig ist oder in einem solchen Verfahren unanfechtbar über den Anspruch entschieden worden ist, 5. wegen der Streitigkeit ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bot oder mutwillig erschien, 6. die Streitigkeit bereits bei Gericht anhängig ist oder ein Gericht durch Sachurteil über die Streitigkeit entschieden hat, 7. die Ansprüche oder Rechtsverhältnisse, die Gegenstand der Streitigkeit sind, zu einer Verbandsklage im Verbandsklageregister angemeldet wurden und die Klage noch rechtshängig ist, 8. die Streitigkeit durch Vergleich oder in anderer Weise beigelegt wurde, 9. der Anspruch, der Gegenstand der Streitigkeit ist, verjährt ist und der Antragsgegner die Einrede der Verjährung erhoben hat. <p>Das Schlichtungsverfahren kann abgelehnt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine grundsätzliche Rechtsfrage, die für die Schlichtung der Streitigkeit erheblich ist, nicht geklärt ist oder 2. Tatsachen, die für den Inhalt eines Schlichtungsvorschlags entscheidend sind, im Schlichtungsverfahren streitig bleiben, weil der Sachverhalt von der Ombudsstelle nicht geklärt werden kann.
<p>Verfahrensablauf</p>	<p>Nach Eingang eines Schlichtungsantrags erteilt das Büro der Ombudsstelle dem Antragsteller eine Eingangsbestätigung.</p> <p>Das Büro der Ombudsstelle übersendet ordnungsgemäße Schlichtungsanträge an das betreffende Unternehmen zur Stellungnahme und informiert den Antragsteller darüber. Bei nicht ordnungsgemäßen Schlichtungsanträgen fordert es den Antragsteller zunächst zur Nachbesserung auf.</p> <p>Die Stellungnahme des Unternehmens erhält der Antragsteller zur Kenntnis. Hilft das Unternehmen dem Schlichtungsantrag ab, ist das Verfahren erledigt. Anderenfalls kann der Antragsteller auf die Stellungnahme des Unternehmens erwidern bzw. ergänzend Stellung nehmen.</p>

	<p>Stellungnahmen der Parteien sind binnen Monatsfrist abzugeben. Fristverlängerungen sind grundsätzlich möglich.</p> <p>Grundsätzlich legt das Büro der Ombudsstelle hiernach dem Schlichter die vollständige Beschwerdeakte vor, es sei denn, der Schlichtungsantrag hat sich durch Abhilfe oder in sonstiger Weise erledigt, und informiert die Parteien darüber. Der Schlichter kann ergänzende Stellungnahmen bei den Parteien einholen. Beweisaufnahmen über den Urkundenbeweis hinaus führt er nicht durch.</p> <p>Der Schlichter unterbreitet spätestens 90 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem alle Informationen für das Schlichtungsverfahren vorliegen und soweit es keine Ablehnungsgründe gibt, einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag, mit dem die Parteien die Streitigkeit angemessen beigelegt können. Bei umfangreichen Streitigkeiten oder schwierigen Rechtsfragen kann er die Frist verlängern.</p> <p>Das Büro der Ombudsstelle leitet den Schlichtungsvorschlag den Parteien zu. Der Antragssteller kann für das Unternehmen verbindliche Schlichtungsvorschläge binnen 6 Wochen durch Mitteilung an das Büro der Ombudsstelle in Textform annehmen. Schlichtungsvorschläge mit Empfehlungscharakter können bei Parteien binnen von 6 Wochen durch entsprechende Mitteilung annehmen. Eine Pflicht zur Annahme besteht nicht.</p>
<p>Verfahrensergebnisse / Rechtswirkungen</p>	<p>1. Schlichtungsspruch (verbindlicher Schlichtungsvorschlag) Schlichtungsvorschläge sind für das Unternehmen bindend, wenn der Gesamtwert des Gegenstands des Schlichtungsantrags 10.000 Euro nicht übersteigt und der Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt (Schlichtungsspruch). Für eine Streitbeilegung kommt es nur auf die Einigungs- bzw. Annahmefähigkeit des Antragstellers an.</p> <p>2. Schlichtungsvorschlag (unverbindlich) In nicht unter Ziffer 1 genannten Fällen hat ein Schlichtungsvorschlag für beide Parteien nur Empfehlungscharakter. Für eine Streitbeilegung kommt es auf die Einigungs- bzw. Annahmefähigkeit beider Parteien an.</p> <p>Nach Ablauf der Mitteilungsfrist von 6 Wochen teilt das Büro der Ombudsstelle den Parteien das Ergebnis des Verfahrens mit. Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt es auf Antrag einer der beteiligten Parteien eine Bescheinigung über einen erfolglosen Schlichtungsversuch nach § 15a Abs. 1 S. 2 EGZPO aus.</p>
<p>Verfahrensbeendigung (vorzeitig)</p>	<p>Das Schlichtungsverfahren kann nur auf Wunsch des Antragstellers vorzeitig beendet werden.</p>
<p>Verfahrenskosten</p>	<p>Das Schlichtungsverfahren ist für Verbraucher kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.</p>
<p>Liste der Verbraucherschlichtungsstellen der Europäischen Kommission</p>	<p>https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/index.cfm?event=main.adr.show</p>
<p>Europäische Plattform für Online-Streitbeilegung</p>	<p>https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/?event=main.home.show</p>